

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

Liebe Eltern,

wir freuen uns sehr, dass Sie für Ihr Kind unser Betreuungsangebot in der Kinder- und Jugendhaus Waldkolonie gewählt haben.

Wenn Ihr Kind bereits unsere Einrichtung besucht, **bitten wir Sie dennoch, die Vertragsaktualisierung abzugeben**, so dass wir evtl. neue Daten in unserem Verwaltungsprogramm aktualisieren können. Den Betreuungsplatz haben Sie jedoch auf jeden Fall sicher.

Bei Neuanmeldungen bekommen Sie je nach Platzkapazitäten so schnell wie möglich die Vertragsbestätigung zurück.

In unserer Betreuung vor Ort ist folgende Person für Sie ansprechbar:

Ansprechpartner*in:

Ebru Arslan

Telefon:

06151 – 89 34 87

Email:

kiju@ska-darmstadt.de

Handy Betreuung:

Adresse:

Michaelisstraße 10, 64293 Darmstadt

Für die vertragliche Abwicklung sind wir in der Geschäftsstelle des SKA e.V. für Sie erreichbar.

Ansprechpartner*in:

Katarina Cvetkovic

Denise Lopes

Telefon:

06151 – 91663-0

Email:

anmeldung@ska-darmstadt.de

Homepage:

<https://www.ska-darmstadt.de/kinder-jugend/kinder-und-jugendhaus-waldkolonie-familienzentrum/>

Sprechzeiten:

Di 10 – 12 Uhr

Mi 10 – 14 Uhr

Do 10 – 12 Uhr

Adresse:

Rheinstraße 24, 64283 Darmstadt

Darüber hinaus sind wir täglich zwischen 9 und 15 Uhr telefonisch zu erreichen.

Bitte beachten Sie alle Informationen zur Leistungsbeschreibung und zur Betreuungsordnung.

Diese Regelungen sind für die Betreuung Ihres Kindes verbindlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Das Betreuungsteam

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

Betreuungsordnung und Leistungsbeschreibung für die Einrichtungen des SKA e.V.

1. Allgemeine Regelungen

Die Betreuung findet an den Unterrichtstagen und an den sog. Pädagogischen Tagen der Schule statt.

An den beweglichen Ferientagen oder Brückentagen, die in den Schulgremien beschlossen werden, findet keine Betreuung statt. Diese Tage werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres festgelegt und an die Eltern zur Information weitergegeben.

Dem pädagogischen Personal stehen im Jahr bis zu zwei Tage Freistellung für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit zu. An diesen Tagen ist die Betreuung geschlossen. Diese beiden Tage werden ebenfalls zu Beginn des Schuljahres festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Normalfall zu Beginn eines Schuljahres (zum 1.8.). Die Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist jedoch jederzeit möglich, wenn es die Platzkapazität zulässt.

Wir orientieren uns mit unserem Betreuungsangebot an den städtischen Richtlinien für betreuende Grundschulen. Den darin beschriebenen Standard definieren wir als Mindeststandard und erweitern diesen je nach Bedarf, nach räumlichen und finanziellen Möglichkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Ergänzende Information:

Erziehungsberechtigte, die **Sozialleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld) beziehen oder aufgrund des geringen Einkommens die Kosten nicht tragen können, bitten wir, den aktuellen Bescheid des Jobcenters, der Sozialhilfe oder des Wohngeldbescheides bei Anmeldung vorzulegen („**Ermäßigung für Bildung und Teilhabe**“ (**BuT**)), sowie einen Antrag auf Unterstützung durch „**Hilfe zur Erziehung**“ (**HZE**) für den Betreuungsbeitrag zu stellen. Der Antrag ist auf der Homepage, sowie bei unserer Betreuung erhältlich. Wenn der Antrag genehmigt wurde, reduziert sich der Gesamtpreis um den Zuschuss für das Mittagessen bzw. für die Betreuung. Die ermäßigten Essens- und/oder Betreuungskosten können erst berücksichtigt werden, wenn dem SKA e.V. der Bescheid vom Jobcenter oder dem Amt für Soziales und Prävention/Jugendamt bzw. der Wohngeldstelle vorliegen.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

Nachweis der Betreuungskosten:

Zur Vorlage bei der Steuererklärung reichen seit dem Jahr 2015 lediglich die Kontoauszüge oder Onlineauszüge aus. Der SKA e.V. ist nicht mehr verpflichtet dies schriftlich zur bescheinigen. Eine monatliche Rechnungsstellung ist uns aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich. Sie erhalten jedoch zu Beginn der Betreuung, bzw. auch bei einem Wechsel des Betreuungsmodells eine Bestätigung mit der Angabe der monatlichen Kosten.

Zeile 73 bis 79 Kinder- betreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für zu Ihrem Haushalt gehörende Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, können ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt werden. Darüber hinaus können solche Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1.1.2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Kinderbetreuungskosten sind in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind und Kalenderjahr abziehbar. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen und Barschecks können nicht anerkannt werden. Die Rechnung sowie die Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Einer Rechnung gleich steht z. B. bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob der zwischen Ihnen

als Arbeitgeber und der Betreuungsperson als Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag. Bei der Betreuung in einem Kindergarten oder Hort genügen der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren sowie der Überweisungsbeleg.

Geltend machen können Sie z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt (vgl. die Erläuterungen zur Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A).

Barzahlungen können bei der Steuererklärung nicht anerkannt werden.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhalten Sie von uns analog zur Quittung einen Nachweis über die Kostenaufstellung für die Steuererklärung.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

2. Entgelt

a. Betreuung

Die Gesamtkosten der Betreuung werden auf 12 Monate umgelegt, daher ziehen wir unabhängig der Ferienzeiten 12 x jährlich den gleichen Betreuungsbeitrag ein,

Das Entgelt ist auch bei vorübergehender Schließung der Schule/Einrichtung, die die Zeit von **4 Wochen** nicht überschreitet, weiter zu zahlen. Dazu zählen Streik oder Schließung aus anderen Gründen (wie z.B. Brand, Erdbeben, Unwetter, Vandalismus oder festgestellter schwerwiegender Mängel, Pandemie).

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch Unterbrechungen der Kinderbetreuung (z. B. während Mutter-Kind-Kur) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Die Abbuchung erfolgt zum 1-ten des laufenden Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich, da z.B. das Konto nicht gedeckt ist, werden den Erziehungsberechtigten die hierdurch entstehenden Bankgebühren (in der Regel 3,- €) zzgl. einer Bearbeitungs- und Mahngebühr von 5,- € sowie Verzugszinsen berechnet. Darüber hinaus fallen ggf. Inkassogebühren an.

b. Ferienbetreuung

Kinder, die zum 31.07. gekündigt haben, können die Ferienspiele als SKA-Betreuungskind bis zum 31.07. nutzen. Nach dem 31.07. werden sie als Externe Kinder abgerechnet.

Kinder, die ab 01.08. mit einem Leistungsvertrag beginnen, können die Ferienspiele als SKA-Betreuungskind ab dem 01.08. nutzen. Vor dem 01.08. werden sie als Externes Kind abgerechnet.

8 Wochen im Jahr findet eine Ferienbetreuung von 09:00 Uhr -17:00 Uhr, täglich statt, für die Ihr Kind separat angemeldet werden muss.

Die Betreuung findet erst statt, wenn mindestens 8 Kinder daran teilnehmen. Werden weniger Kinder angemeldet, vermitteln wir in andere Ferienbetreuungen.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

Leistungsumfang und Kosten – Hort:

<p>Standardmodelle</p> <p>Betreuung: Täglich ab Schulschluss bis 17:00 Uhr = 169,34 €/mtl. Hierin ist ein Pauschalbetrag „Spielegeld“ von 2,- € enthalten.</p> <p>Der Betreuungspreis ist abhängig von der Beitragsregelung der Stadt Darmstadt, und wurde der Betreuung entsprechend angepasst. Ändert sich hier im Laufe des Schuljahres der Beitrag, so müssen wir dies auch an die Vertragspartner weitergeben.</p> <p>Inkl. Ferienbetreuung: 8 Wochen 8 Std. tägl. Bitte beachten Sie, dass jede Woche außerhalb dem Kinder- und Jugendhaus <u>60,00€ zzgl. Essen</u> kostet.</p>	<p>Mittagessen</p> <p>Für das Essen berechnen wir (z.Zt.) pauschal 85,- €/mtl.</p> <p>Im Essenspreis sind Getränke (Wasser, Tee, ...) sowie der Nachmittagssnack enthalten.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Internationale Lern- und Spielstube frisch vor Ort kocht.</p> <p>Der Essenspreis ist abhängig von der Preisgestaltung der Diakonie Hessen. Ändert sich hier der angebotene Lieferpreis so müssen wir dies leider auch an die Kinder/Eltern weitergeben. Sie werden über eine solche Veränderung mind. einen Monat vorher informiert.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Wenn ein Kind, das für die Betreuung bis 17:00 Uhr angemeldet ist, erst nach 17:00 Uhr von der Betreuung abgeholt wird, ist der SKA e.V. berechtigt, den Erziehungsberechtigten den hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand pro ¼ Stunde mit 10,- € in Rechnung zu stellen und bar in der Einrichtung zu kassieren.</p>
--	---

c. Essen

Die Essenskosten werden pauschal in einem Betrag/pro Monat separat vom Betreuungsbeitrag abgebucht.

Die Abbuchung erfolgt zum 1-ten des laufenden Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich, da z.B. das Konto nicht gedeckt ist, werden den Erziehungsberechtigten die hierdurch entstehenden Bankgebühren (in der Regel 3,- €) zzgl. einer Bearbeitungs- und Mahngebühr von 5,- € sowie Verzugszinsen berechnet. Darüber hinaus fallen ggf. Inkassogebühren an.

In besonderen Ausnahmefällen, durch **höhere Gewalt** (z.B. Brand, Erdbeben, Unwetter, Vandalismus, festgestellter schwerwiegender Mängel, Pandemie) kann es dazu kommen, dass der Essensbetrieb in der jeweiligen Einrichtung ganz oder teilweise ruhen muss. Die jeweiligen Essenskosten können nicht zurückerstattet werden.

3. Zahlungsform:

Bitte beachten Sie, dass unsere Entgelte ausschließlich per Lastschriftmandat eingezogen werden. Monatliche Zahlung per Überweisung oder in bar sind nicht möglich.

Bewilligungen (SGB II Bescheid, Wohngeldbescheid, Kinderzuschuss etc., HzE), die 6 Bankarbeitstage vor Einzug eingehen, können wir noch mit dem bevorstehenden Rechnungslauf/Einzug zum 1-ten des laufenden Monats berücksichtigen. Anderweitig können diese nur zum nächsten Rechnungslauf im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden.

Anfallende Bankgebühren, Verzugszinsen und Mahngebühren sind fällig und können nicht erlassen werden.

Mögliche entstehende Gutschriften (durch HzE / Bewilligungen oder Kündigungen) werden zum nächsten Rechnungslauf (d. h. zum 1-ten des Folgemonats) erstattet.

Davon ausgenommen sind zusätzliche Leistungen, wie z. B. eine Anmeldung zur Ferienbetreuung.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

4. Erziehungspartnerschaft:

Liebe Eltern / Sorgeberechtigte,

wenn Sie Ihr Kind bei uns schriftlich und formal korrekt angemeldet haben, erhalten Sie vom SKA e.V. eine Bestätigung bzw. eine Kopie des Betreuungsvertrags, welche als verbindliche Zusage gilt.

Für Kinder, die im Hort angemeldet sind oder das Nachmittagsangebot des Hortes nutzen, ist durch die Eltern / Sorgeberechtigten eine ausreichende und angemessene Verpflegung des Kindes sicherzustellen – durch die Teilnahme am Mittagessen.

Ihr Kind hält sich dann einen sehr großen Teil des Tages in der Schule und in den Räumen des Hortes auf. Gemeinsam mit Ihnen und den Kooperationspartner*innen (z.B. Lehrkräfte, Betreuung, Schulsozialarbeit, AG-Leitungen) arbeiten wir daran, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und es nach besten Möglichkeiten gefördert und gefordert wird.

Um allen Kindern gerecht werden zu können, bedarf es Regeln und Verhaltensweisen, an die sich jedes einzelne Kind halten muss. Natürlich berücksichtigen wir dabei eine gewisse Eingewöhnungs- und Lernphase, in der jedes Kind unter besonderer Beobachtung steht.

Sofern wir feststellen, dass der Lern- und Spielalltag für Ihr Kind zu anstrengend, zu belastend, zu groß und zu laut ist oder aber, dass das Verhalten Ihres Kindes andere Kinder belastet oder gefährdet, müssen wir miteinander ins Gespräch kommen.

Es ist unser Anliegen, dass Ihr Kind an allen Angeboten teilnehmen kann - auch wenn es dazu vielleicht besondere Unterstützung benötigt. Wir bieten Ihnen gerne an, Sie bei der Suche nach einer solchen Unterstützung zu begleiten, bitten aber gleichzeitig auch um Ihr Verständnis, dass eine Betreuung im Hort Grenzen in der Auslastung des Personals und leider auch in der Auslastung der zur Verfügung stehenden Räume hat.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft tauschen sich Mitarbeitende des SKA auch in der täglichen Arbeit über Verhaltensweisen von Kindern mit den Kooperationspartner*innen vor Ort aus (z.B. Lehrkräfte, Betreuung, Schulsozialarbeit, AG-Leitungen). **Dieser Austausch dient der Förderung der gemeinsam betreuten Kinder und bezieht sich auf Verhaltensweisen der Kinder, die diese im Alltag zeigen.** Gegenüber Dritten werden diese Informationen nicht ohne Einverständnis weitergegeben, solange kein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Ein wesentliches Ziel unseres pädagogischen Handelns ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbständigkeit. Nach einer gewissen Eingewöhnungszeit (ca. 4 Wochen) setzen wir daher folgende Selbständigkeit bei den Kindern voraus:

- Die Kinder melden sich generell selbständig bei einer Betreuungsperson aktiv an und ab und teilen aktiv mit, wo sie sich aufhalten. Dies geschieht teilweise auch mit Magnettafeln oder ähnlichen Systemen.
- Die Kinder sind in der Lage, in Kleingruppen einzelne Bereiche des Hauses (und das Außengelände/der Schulhof) ohne direkte Aufsicht zu bespielen.
- Die Kinder können den Gang zur Toilette selbstständig oder ggf. gemeinsam mit einem weiteren Kind erledigen.
- Der Weg von der Schule zum Hort wird gemeinsam mit dem Betreuungspersonal **3 Wochen** lang geübt. Auch die Eltern sind dazu angehalten, den Schulweg, aber auch den Betreuungsweg und nach Betreuungsschluss den selbständigen Weg nach Hause mit ihren Kindern zu üben. Nach dieser Eingewöhnungszeit laufen die Kinder dann alleine von der Schule zum Betreuungsort.

Bei allen sich entwickelnden „Freiräumen“ berücksichtigen wir natürlich den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes und halten hierzu ggf. auch Rücksprache mit den Eltern / Erziehungsberechtigten.

Über die beschriebenen Regelungen hinaus werden die Eltern gesondert in einem Erstanschreiben des Hortes informiert.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

5. Versicherungsschutz / Haftung:

Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung sind, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Schulen. Darüber hinaus besteht auch über den Träger – vor allem für die Ferienbetreuung - ein entsprechender Versicherungsschutz.

Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln, somit wird für den Verlust oder die Beschädigung von z.B. Kleidern, Brillen, Spielzeug oder Wertgegenständen der Kinder keine Haftung übernommen.

Auch für willkürliche oder durch Unachtsamkeit entstanden Schäden können Sie als Eltern haftbar gemacht werden. Deshalb empfehlen wir Ihnen, eine private **Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

6. Krankheit oder Fehlen des Kindes / Gesundheitsschutz

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 08:30 Uhr zu informieren. Diese Meldung muss ggf. täglich wiederholt werden, bzw. muss bereits zu Beginn die Dauer des Fernbleibens angegeben werden.

Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Corona, Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhaften Erkrankungen u. ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests/ Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.

Treten in der Betreuung/im Hort übertragbare Krankheiten (z. B. Scharlach, Masern, Keuchhusten, Corona) auf, wird die Betreuungseinrichtung die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen, z. B. am Info-Brett.

Laut Drucksache 629/19 gilt die Impfpflicht ab dem 01. März 2020 für Schulen und Kindertagesstätten. Die Nachweispflicht muss im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erbracht werden – der SKA e.V. setzt voraus, dass der Impfnachweis der jeweiligen Schule bereits vorliegt.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

7. Kündigung

Zur Abmeldung des Kindes ist eine schriftliche Kündigung / Mitteilung erforderlich, die der Leitung bis 15. des Monats zum Ende des Folgemonats (= 6 Wochen) vorliegen muss.

Die Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung ist keine automatische Kündigung. Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für einen weiteren Monat fällig.

Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Schuljahres (31.07.) besteht kein Kündigungsrecht mehr. Die letzte Kündigungsfrist für das laufende Schuljahr endet jeweils zum **15.03.** des aktuellen Jahres. Alle danach eingehenden Kündigungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sonderkündigungsrechte wie **Umzug, vorzeitiger Schulwechsel** müssen entsprechend rechtzeitig nachgewiesen werden und mindestens 4 Wochen im Voraus der Geschäftsstelle vorliegen.

Der SKA e.V. kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn z. B. die Erziehungspartnerschaft nicht wahrgenommen wird, Beitragsrückstände in Höhe von zwei Monatsbeiträgen bestehen oder ein offener Saldo nach der zweiten Mahnung nicht ausgeglichen wird.

Des Weiteren behält sich der SKA e.V. vor, auch während des laufenden Vertrages eine Arbeitgeberbescheinigung anzufordern, um eine permanente Besetzung/Verteilung der bestehenden Plätze nach Dringlichkeit zu gewährleisten.

8. Hausaufgaben / Lernzeit

Wir ermöglichen den Kindern in festen Gruppen eine entspannte und ruhige Atmosphäre, in welcher diese die Hausaufgaben und Lernaufgaben eigenständig erledigen können. Hierbei orientieren wir uns an den durch das Kultusministerium empfohlenen Haus- und Lernaufgabenzeit und berücksichtigen die Arbeitsweise der jeweiligen Grundschule. Nach Absprache mit den Lehrkräften und den zuständigen Schulleitungen verbessern wir die Aufgaben der Kinder nicht, damit die Lehrkräfte den Lernfortschritt und die Entwicklungen der Schüler*innen sehen.

Bei Unklarheiten bieten wir Hilfestellungen und unterstützen die Kinder, jedoch ersetzt unser Angebot **keine** Nachhilfe oder Einzelbetreuung. Bitte überprüfen Sie deshalb täglich die Hausaufgaben und Lernmaterialien auf ihre Vollständigkeit.

Bei regelmäßigen Auffälligkeiten, wie z.B. das Fehlen der Lernmaterialien, schwache Konzentrationsfähigkeit oder auch das Verweigern der Aufgaben wird dieses von uns dokumentiert und wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

Leistungsbeschreibung/Betreuungsordnung zum Hort

9. Sorgerecht:

Sollte sich während der Vertragslaufzeit die familiäre Situation ändern, benötigen wir hierfür zeitnah einen Nachweis wie z.B.:

- Änderungen im Zusammenhang mit Sorgerechtsregelungen
- Sorgerechtsurteil bei geteiltem Sorgerecht oder Alleinerziehend

Sollte in dieser Situation ein Sorgeberechtigte*r die Zahlung verweigern, ist der SKA e.V. berechtigt, die offenen und anstehenden Kosten lt. Leistungsvertrag dem zweiten Sorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

Der SKA e.V. oder ein*e Dritte*r prüfen nicht, wer letztendlich erziehungsberechtigt ist, um den Vertrag entsprechend anzupassen – dazu sind die Sorgeberechtigten untereinander verpflichtet.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei geteiltem Sorgerecht, beide Sorgeberechtigten den Leistungsvertrag unterschreiben müssen!

10. Betreuungsausschluss

Entsteht durch das Verhalten der Schüler*in eine für das Betreuungsangebot **unzumutbare Belastung** (Fremd- und Selbstgefährdung anderer Kinder / Erwachsene, körperliche und/oder verbale Gewalt), so kann die/der betreffende Schüler*in, welche*r verhaltensbedingt wiederholt auffällt, durch die Einrichtungsleitung und nach Rücksprache mit den Eltern zeitweise oder auch gänzlich von der Betreuung ausgeschlossen werden.

11. Abholdienst – Käthe-Kollwitz-Schule / Hort Kinder- und Jugendhaus

Wir bieten bis **3 Wochen** nach Ende der Sommerferien einen täglichen Abholdienst an. Dieser beinhaltet die Begleitung der Kinder von der Schule in den Hort. Hierbei unterstützen sich die Mitarbeiter*innen der Schulkindbetreuung des Hortes. Gemeinsam mit unserem Personal können die Kinder so den Schulweg und die Verkehrsführung erlernen. Während dieser **3 Wochen** werden wir Übungstage mit den Kindern einlegen, bei welchen die Kinder selbstständig kleinere Abschnitte des Weges unter unserer Aufsicht gehen. Nach diesem Zeitraum und dem intensiven Üben müssen die Kinder des Hortes die Strecke eigenständig zurücklegen.

Die Betreuung endet im Hort, d.h. dort können Sie Ihr Kind abholen.

Wir empfehlen dringend, dass Sie spätestens mit dem ersten Schultag an, mit Ihrem Kind, mindestens für den Zeitraum von **3 Wochen** (Schulferien ausgenommen) den Heimweg üben und ablaufen. Nach Möglichkeiten versuchen wir, Sie und Ihre Kinder dabei zu unterstützen und ggf. schauen wir, wie und ob wir Kinderlaufgruppen gründen können. Dies können wir jedoch nicht garantieren und dies ist nicht Bestandteil des Leistungsvertrages. Hierdurch können Sie uns und die Schulen entlasten und fördern die Selbstständigkeit Ihres Kindes. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie gerne die zuständigen Mitarbeiter*innen vor Ort ansprechen.